

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„HERMANNSBERG / SIMMLER“
IM ORTSBEZIRK FRAUENSTEIN

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Hess. Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung -PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), dem Hess. Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548) und dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212).

I Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1 Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind nicht zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO ausgeschlossen.

2 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Die Gartenflächen am westlichen Waldrand sowie am nördlichen Waldrand westlich des Katzbaches sind in einer Tiefe von **30 m** von jeglicher Bebauung freizuhalten.

3 Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

3.1 Erschließungsstraßen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

die Verkehrsflächen, die der Erschließung von Wohngebäuden dienen, werden entsprechend dem Erfordernis als Asphaltstraßen erhalten oder befestigt.

3.2 Wirtschaftswege § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Wirtschaftswege werden entsprechend dem Erfordernis als Asphalt-, Schotter- oder Graswege erhalten oder befestigt.

3.3 Wirtschaftswege i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB -Hohlweg-

Der Charakter des Wirtschaftsweges als Hohlweg ist zu erhalten. Der Weg sowie typische wegebegleitende Strukturen, wie Saum- und Gehölzstrukturen, sind auf der gesamten Länge durchgängig geschützt und sind wiederherzustellen.

4 Private Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

4.1 Private Grünflächen, Zweckbestimmung Freizeitgärten

Die Freizeitgärten sind als naturnahe Gartenflächen anzulegen und zu erhalten.

4.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine bauliche Nutzung der Gartenparzelle ist zulässig, wenn die Parzellengröße **300 m²** überschreitet. Begründete Ausnahmen sind möglich.

Je Gartenparzelle ist die Errichtung einer Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit maximal **15 m³** umbautem Raum, jedoch maximal **7,50 m²** Grundfläche, zulässig. Kleingewächshäuser sind auf die maximale Hüttengröße anzurechnen.

Die maximale Firsthöhe der Gartenlauben, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante, darf **2,50 m** nicht überschreiten.

Ein Anschluss der Gartenlauben an die Strom- und Wasserversorgung ist nicht zulässig.

4.1.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Für Gehölzpflanzungen sind vorrangig heimische Gehölze gemäß Pflanzenliste 1 und 2 zu verwenden. Das Anpflanzen von Laubziergehölzen nach Pflanzenliste 5 ist mit einem Anteil von maximal **20%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nur in Einzelpflanzung und mit einem Anteil von maximal **10%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Koniferenhecken und Weihnachtsbaumkulturen sind unzulässig.

In den Gartenparzellen ist pro **200 m²** Grundfläche mindestens ein Obstbaumhoch- oder -halbstamm gemäß Pflanzenliste 4 oder ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Entsprechende vorhandene Bäume in den Gartenparzellen werden angerechnet.

Vorhandene standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

4.2 Private Grünflächen, Zweckbestimmung Obstgärten

Die Obstgärten sind als naturnahe Gartenflächen mit einem hohen Anteil an Obstbäumen anzulegen und zu erhalten.

4.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine bauliche Nutzung der Gartenparzelle ist zulässig, wenn die Parzellengröße **400 m²** überschreitet.

Je Gartenparzelle ist die Errichtung einer Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit maximal **15 m³** umbautem Raum, jedoch maximal **7,50 m²** Grundfläche, zulässig. Kleingewächshäuser sind auf die maximale Hüttengröße anzurechnen.

Die maximale Firsthöhe der Gartenlauben, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante, darf **2,50 m** nicht überschreiten.

Ein Anschluss der Gartenlauben an die Strom- und Wasserversorgung ist nicht zulässig.

4.2.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i.V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Für Gehölzpflanzungen sind vorrangig heimische Gehölze gemäß Pflanzenliste 1 und 2 zu verwenden. Das Anpflanzen von Laubziergehölzen nach Pflanzenliste 5 ist mit einem Anteil von maximal **10%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nur in Einzelpflanzung und mit einem Anteil von maximal **5%** aller Gehölzpflanzungen zulässig. Koniferenhecken und Weihnachtsbaumkulturen sind unzulässig.

In den Gartenparzellen ist pro **100 m²** Grundfläche mindestens ein Obstbaumhoch- oder -halbstamm nach Pflanzenliste 4 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vor-

handene standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Entsprechende vorhandene Obstbäume in den Gartenparzellen werden angerechnet. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

5 Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Der Katzbach und der Graben im Nebental sind entsprechend einer wasserwirtschaftlichen Fachplanung zu renaturieren. Künstlicher Verbau der Gewässersohle und der Ufer, Einbau von Sohlschwellen, Verrohrung und Begradigung, sind unzulässig. Bauliche Anlagen (z.B. Treppen, Stege) und Unrat entlang des Gewässers sind zu beseitigen.

Die Uferbereiche des Katzbaches und des Grabens im Nebental (§ 23 HWG) sind beidseitig in einer Breite von **10 m** von Nutzungen freizuhalten, wenn die örtlichen Begebenheiten dem nicht entgegenstehen. Anschließend an die Hochstaudenfluren und Fließgewässerröhrichte ist eine extensiv gepflegte Wiese zu entwickeln. Notwendige Pflegeeingriffe sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig. An den Uferböschungen sind wechselseitig und in unregelmäßigen Abständen standortgerechte Gehölze gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen und zu erhalten.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln nicht zulässig.

Feldgehölze

Die bestehenden Gehölzgruppen sind zu erhalten. Der Saumbereich ist abschnittsweise jährlich zu pflegen. Pflegeeingriffe sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Streuobstwiesen

Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Wiesen sind extensiv zu nutzen, d.h. 1- bis 2-mal jährlich zu mähen; die Mahdzeitpunkte liegen im Juni und im September. Die Obstbäume sind fachgerecht und in regelmäßigen Abständen zu pflegen. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen gemäß Pflanzenliste 4 zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

Auf besonnten Flächen der Streuobstwiesen sind einzelne Schnittgut- und Laubhaufen von ca. **4-6 m²** Grundfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Umsetzen oder Erneuern der Schnittgut- und Laubhaufen darf nur im Winter, jedoch nicht vor Mitte Oktober, vorgenommen werden.

Naturnaher Waldrand

Ein abgestufter Waldrand im Norden des Plangebietes ist zu entwickeln und zu erhalten. Die Flächen sind von baulichen Anlagen und Unrat zu räumen. Pflegemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Abgrabungen / Aufschüttungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in dem für die Gartenlauben unbedingt erforderlichen Umfang zulässig, der Erdmassenausgleich hat auf der Gartenparzelle zu erfolgen.

7 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Alle Laub- und Obstbäume mit einem Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstämme. Liegt der Kronenansatz unter 1 m Höhe ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 cm in 1 m Höhe sind zu schützen, zu erhalten und zu pflegen.

Bäume und Sträucher, die durch natürlichen Abgang oder durch genehmigte Entfernung verloren gehen, sind durch entsprechende Neupflanzungen in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

Notwendige Pflegeeingriffe sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

8 Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich und deren Zuordnung nach § 9 Abs.1a BauGB i. V. mit § 135 a-c BauGB)

Die in der Planzeichnung mit  gekennzeichneten Flächen werden der Neuanlage von Freizeitgärten im Südwesten des Plangebietes wie folgt zugeordnet:

- a. Flur 4: Flurstücke 48, 439/55, 56, 57, 58, Teilfläche von Flurstück 60, Flurstücke 153, 154, 163, 203, 204, 263, 286, 293, 294, 295 und 296
- b. Flur 9: Flurstücke 222, 223/1, 223/2, 245, 246, 333, 334, 335, 336, 378 und 394/332 sowie Teilflächen der Flurstücke 130, 131, 169, 170 und 171

Die in der Planzeichnung mit  gekennzeichneten Flächen sind bereits aus Mitteln der Ausgleichsabgabe umgesetzt und insofern als Ausgleichsflächen gebunden.

Die in der Planzeichnung mit  gekennzeichneten Flächen sind noch nicht gebunden und stehen für eine Verwendung im Rahmen des Ökokontos zur Verfügung.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 4 HBO

1 Bauliche Anlagen

Die Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise oder Lehmbauweise zu errichten. Eine Unterkellerung sowie die Einrichtung einer kamingebundenen Feuerstelle sind nicht zulässig. Das Abstellen von Campingwagen und Containern als Gartenlaubenersatz sowie das Lagern von Baumaterialien ist nicht zulässig.

2 Einfriedungen

Einfriedungen sind als Hecken oder als Maschendrahtzäune in einer Höhe bis maximal **1,50 m** zulässig. Maschendrahtzäune sind in Gehölzpflanzungen zu integrieren oder mit Kletterpflanzen zu beranken. Mauern, Bretter- oder Lattenzäune, Stacheldraht sowie Zaunsockel sind nicht zulässig. In den Obstgärten ist die Einfriedung mit einem Abstand von mindestens **0,10 m** zur natürlichen Geländeoberkante zu errichten.

3 Grundstücksfreiflächen

Befestigte Wege innerhalb der Gartenparzellen dürfen nur der Erschließung der Gartenlaube dienen. Dabei ist eine wasserdurchlässige Bauweise und eine maximale Wegebreite von **1 m** einzuhalten. Sitzplätze sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise mit einer Fläche von maximal **10 m²** zulässig.

4 Grenzbebauung

Der Mindestgrenzabstand für Gartenlauben wird auf **1 m** festgesetzt.

5 Stellplätze

Je Gartenparzelle ist die Errichtung eines Stellplatzes in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 Landschaftsschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Wiesbaden“ (vom 12.10.2010).

2 Uferbereiche

Die an den Katzbach und den Graben im Nebental angrenzenden Flächen sind beidseitig ab Böschungsoberkante in einer Breite von 10 m als Uferbereiche geschützt (§ 23 HWG). In den Gewässerschutzstreifen ist das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden nicht zulässig (gemäß § 38 Abs. 4 WHG).

3 Gesetzlich geschützte Biotope

Unter den besonderen Schutz gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind folgende Bereiche gestellt:

- Streuobstwiesen

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung der Biotopstrukturen führen, sind nicht zulässig.

IV Hinweise

1 Gartengrundstücke

In den Freizeitgärten sollte die Parzellierung der einzelnen Gärten **250 - 400 m²**, in den Obstgärten **300 - 600 m²** betragen. Die Gartenparzellen sollten unter den Gesichtspunkten des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen Pflanzenanbaus bewirtschaftet werden. Auf die Anwendung von Pestiziden und das Aufbringen und Lagern von Jauche und Gülle sollte verzichtet werden. Pflanzliche Abfälle sollten kompostiert werden, nicht verrottbare Abfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden.

2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Heizöllageranlagen, Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, Anlagen zum Lagern von Festmist vorgesehen ist, müssen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung-VAwS bei Planung, Ausführung und Nutzung der Anlage beachtet werden.

3 Sparsamer Umgang mit Wasser

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser soll im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG örtlich versickert oder im Sinne des § 37 HWG in geeigneten Behältnissen (z.B. Regentonnen) aufgefangen und als Gießwasser im Garten verwendet werden.

4 Gartenbrunnen

Das Bohren und Abteufen von Gartenbrunnen ist vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die gesetzliche Grundlage bildet § 38 HWG.

5 Pflanzenlisten

Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind vorzugsweise heimische Sorten entsprechend Pflanzenliste 4 zu verwenden. Zur Verwendung von Laubziergehölzen sind in der Pflanzenliste 5 Empfehlungen gegeben.

6 Verlagerung von Gärten aus besonders sensiblen Bereichen

Die Verlagerung von Gärten aus besonders sensiblen Bereichen, wie z.B. aus der Katzbachau und dem Nebental, soll sozialverträglich umgesetzt werden. Die Auslagerung ungenehmigter Gärten aus diesen Bereichen soll unter der Prämisse erfolgen, dass die Stadt Wiesbaden Ersatzflächen im räumlichen Zusammenhang anbieten kann.

Für bereits genehmigte Gärten soll unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes auch weiterhin Bestandsschutz gelten. Für diese Gärten erfolgt die Wahrnehmung von Tauschangeboten auf freiwilliger Basis.

Im Falle eines Verkaufs durch die Eigentümer soll die Stadt Wiesbaden ihr Vorkaufsrecht zu Umnutzungszwecken ausüben.

7 Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten zutage kommende Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste sind dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege Hessen, Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden, unverzüglich zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz ist in der zu erteilenden Baugenehmigung aufzunehmen. Die mit den Erdarbeiten Betrauten sind entsprechend zu belehren.

Verstöße gegen denkmalrechtliche Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 500.000 (fünfhunderttausend) Euro geahndet werden (§27 HDSchG).

8 Schutzstreifen

Die 20-KV-Leitung im südwestlichen Bereich des Plangebietes ist derzeit abgeschaltet und soll auch zukünftig nicht mehr aktiviert werden. Die Leitung sowie die Masten werden in Zukunft demontiert.

9 Grabenverlauf

Zur Orientierung ist in der Planzeichnung (Sonstige Planzeichen) der Grabenverlauf im Nebental dargestellt. Die Katastergrundlage enthält keine Bachparzelle. Der genaue Grabenverlauf bleibt der wasserwirtschaftlichen Fachplanung vorbehalten.

10 Artenschutzmaßnahmen

Für das Planungsgebiet liegen Nachweise der Äskulapnatter vor. Zum Schutz dieser Art sollen in den privaten Gärten, insbesondere aber auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, spezielle Artenschutzmaßnahmen getroffen werden. Dazu sind z.B. kleine Laub-/ Komposthaufen anzulegen bzw. ist das Schnittgut nach Baumschnitt- und Rodungsarbeiten aufzusetzen. Die Anlage der Laub-/ Komposthaufen dient der Schaffung von Lebensraumstrukturen, insbesondere von Eiablageplätzen für die seltene und geschützte (nicht giftige) Äskulapnatter, deren Vorkommen in Wiesbaden und um Schlangenbad als landesweit bedeutsam einzustufen ist.

11 Bergaufsicht

Der Planbereich wird von zwei erloschenen Bergbauberechtigungen überdeckt. Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen fanden bergbauliche Arbeiten statt. Der Umfang und die Lage dieser Arbeiten können aufgrund unvollständiger Unterlagen bei der Bergbehörde nicht bestimmt werden. Es wird deshalb empfohlen, auf Spuren alten Bergbaus zu achten; gegebenenfalls sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

12 Vertragsnaturschutz

Die LH Wiesbaden - hier das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde - unterstützt die Extensivierung der Mäh- und Streuobstwiesen. Sie bietet zum einen die Beratung zur Pflege und Bewirtschaftung und zum anderen einen Extensivierungsvertrag für die Grundstücksnutzer auf freiwilliger Basis im Rahmen des städtischen Vertragsnaturschutzprogramms (nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln) an. Auch können entsprechende Landesprogramme nach Vermittlung durch das Umweltamt genutzt werden.

13 Ökokonto

Zur Verwendung im Rahmen des Ökokontos sind folgende Flächen und Maßnahmen geeignet:

Flur 4: Flurstücke 7 bis 11, 499/12, 14 bis 21, 22/2, 22/3, 23/3 und 23/4 (Entwicklung als naturnahe Bachaue im Katzbachtal)

Flur 4: Teilbereiche der Flurstücke 203 bis 207, Teilbereich von 451/208, Flurstücke 212 bis 219 (Entwicklung einer naturnahe Bachaue im Nebental mit Entwicklung des Quellaustrittsbereiches)

Flur 4: Flurstücke 342, 343, 355 und 356 für die Anlage von Streuobstwiesen westlich des Hohlweges einschließlich der Auslagerung von genehmigten Gärten.

Flur 4: Teilbereich des Wegeflurstückes 394/2 und Flurstücke 360 bis 364 für die Wiederherstellung und Pflege des Hohlweges einschließlich der Auslagerung von genehmigten Gärten aus dem nördlichen Bereich

Flur 9: Flurstücke 150, 153 bis 156 für die Entwicklung von Streuobstwiesen im Nordwesten einschließlich der Auslagerung von ungenehmigten Gärten

14 Straßen- und Verkehrswesen

Entlang der Landesstraße L3441 (Georgenborner Straße) dürfen in einer Tiefe von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, keine Hochbauten jeglicher Art errichtet werden (betr. Flurstücke 274, 275/1, 276/1 und 277/1). Ausnahmen sind beim Amt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden zu beantragen. Außerdem besteht für diese Flurstücke ein Zufahrts- und Zugangsverbot von der Landesstraße 3441. Zugang und Zufahrt haben ausschließlich über die Wirtschaftswege zu erfolgen

15 Ordnungswidrigkeiten (nach § 213 BauGB)

Wer einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden handelt ordnungswidrig.

V Anlage zu den Festsetzungen des Bebauungsplans: Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1: Heimische Laubbäume

| | | | |
|---------------|----------------------------|--------------|---------------------------|
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> | Traubeneiche | <i>Quercus petraea</i> |
| Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> | Mehlbeere | <i>Sorbus aria</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> | Speierling | <i>Sorbus domestica</i> |
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | Elsbeere | <i>Sorbus torminalis</i> |
| Walnuß | <i>Juglans regia</i> | Winterlinde | <i>Tilia cordata</i> |
| Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> | Sommerlinde | <i>Tilia platyphyllos</i> |

Pflanzenliste 2: Heimische Sträucher

| | | | |
|----------------------|----------------------------|--------------------|---------------------------|
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> | Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> |
| Roter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> | Hundsrose | <i>Rosa canina</i> |
| Eingriffl. Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> | Salweide | <i>Salix caprea</i> |
| Zweigriffl. Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> | Schwarzer Holunder | <i>Sambucus nigra</i> |
| Gem. Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> | Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |

Pflanzenliste 3: Bachufergehölze

| | | | |
|---------------|---------------------------|-----------------|------------------------|
| Schwarzerle | <i>Alnus glutinosa</i> | Bruchweide | <i>Salix fragilis</i> |
| Gemeine Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> |
| Salweide | <i>Salix caprea</i> | Gew. Schneeball | <i>Viburnum opulus</i> |
| Faulbaum | <i>Rhamnus frangula</i> | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> |
| Hasel | <i>Corylus avellana</i> | | |

Pflanzenliste 4: Obstbäume

Apfel

Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer und Kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Winterzitronenapfel, Bretacher Apfel, Goldparmäne, Geheimrat Dr. Oldenburg, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Klarapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Trierer Weinapfel, Goldrenette aus Blenheim, Kanada-Renette, Zuccalmaglio, Gloster

Birne

Gute Graue, Pastorenbirne, Grüne Jagdbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Boschs Flaschenbirne, Frühe von Trevoux, Clapps Liebling

Süßkirsche

Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche

Zwetschge

Erfinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangeheims Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy

Pflanzenliste 5: Laubziergehölze

| | | | |
|-----------------------|-----------------------|-----------------|---------------------|
| Felsenbirne | Amelanchier in Arten | Ranunkelstrauch | Kerria i.A. |
| Schmetterlingsstrauch | Buddleia alternifolia | Perlmuttstrauch | Kolkwitzia amabilis |
| Sommerflieder | Buddleia davidii | Pfeifenstrauch | Philadelphus i.A. |
| Buchsbaum | Buxus sempervirens | Deutzie | Deutzia i.A. |
| Zierjohannisbeere | Ribes i.A. | Rose | Rosa i.A. |
| Forsythie | Forsythia i.A. | Spierstrauch | Spiraea i.A. |
| Hortensie | Hydrangea i.A. | Flieder | Syringa i.A. |
| Echter Jasmin | Jasminum nudiflorum | Schneeball | Viburnum i.A. |
| Hartriegel | Cornus i.A. | | |